

**Mehrjahresinvestitionsprogramm
für die Jahre 2016 - 2020**

Gliederungsziffern

- 3601 Natur- und Denkmalschutz
- 6100 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
- 6101 Stadtentwicklungsplanung
- 6110 Lokalbaukommission
- 6130 Stadtplanung
- 6150 Städtebauförderung
- 6200 Förderung Wohnungsbau & Wohnsiedlung

**Stellungnahmen zu den Anträgen der
Bezirksausschüsse 4, 6, 7, 9, 20, 21 und 25**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07533

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 23.11.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2016 – 2020
Inhalt	Investitionsvorhaben des Referats für Stadtplanung und Bauordnung Stellungnahme zu Anträgen der BA
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	1 Ansätze der Investitionsliste 1 der Anlagen 1 – 7 werden zur Kenntnis genommen 2 Die Anregungen der Bezirksausschüsse 4, 6, 7, 9, 20, 21 und 25 sind für den Bereich des Referats für Stadtplanung und Bauordnung geschäftsmäßig erledigt.

Gesucht werden kann im RIS auch nach	Mehrjahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020 Gliederungsziffern 3601, 6100, 6101, 6110, 6130, 6150 und 6200 Stellungnahme Anträge BA 4, 6, 7, 9, 20, 21 und 25
Ortsangabe	-/-

**Mehrjahresinvestitionsprogramm
für die Jahre 2016 - 2020**

Gliederungsziffern

- 3601 Natur- und Denkmalschutz
- 6100 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
- 6101 Stadtentwicklungsplanung
- 6110 Lokalbaukommission
- 6130 Stadtplanung
- 6150 Städtebauförderung
- 6200 Förderung Wohnungsbau & Wohnsiedlung

**Stellungnahmen zu den Anträgen der
Bezirksausschüsse 4, 6, 7, 9, 20, 21 und 25**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07533

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
vom 23.11.2016 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1. Gliederungsziffer 3601 Natur- und Denkmalschutz	2
2. Gliederungsziffer 6100 Referat für Stadtplanung und Bauordnung	2
3. Gliederungsziffer 6101 Stadtentwicklungsplanung	2
4. Gliederungsziffer 6110 Lokalbaukommission	3
5. Gliederungsziffer 6130 Stadtplanung	4
6. Gliederungsziffer 6150 Städtebauförderung	4
7. Gliederungsziffer 6200 Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge	6
II. Antrag der Referentin	10
III. Beschluss	11



Telefon: 233 - 25485
Telefax: 233 - 21784

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
Referatsgeschäftsleitung
Finanzwesen und Controlling
PLAN SG 2

**Mehrjahresinvestitionsprogramm
für die Jahre 2016 - 2020**

Gliederungsziffern

3601 Natur- und Denkmalschutz
6100 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
6101 Stadtentwicklungsplanung
6110 Lokalbaukommission
6130 Stadtplanung
6150 Städtebauförderung
6200 Förderung Wohnungsbau & Wohnsiedlung

**Stellungnahmen zu den Anträgen der Bezirksaus-
schüsse 4, 6, 7, 9, 20, 21 und 25**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07533

Anlagen: 14

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 23.11.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Für die angesprochene Angelegenheit ist gemäß § 2 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München der Stadtrat zuständig, da es sich hier um Bestandteile des Mehrjahresinvestitionsprogrammes handelt.

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 15.11.2016 das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2016 – 2020 entgegengenommen und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Bei den Maßnahmen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung handelt es sich um Pauschalen, um Investitionszuschüsse bzw. um Investitionsförderungsmaßnahmen, die von der Stadtkämmerei in die Investitionsliste (IL) 1 in den Programmentwurf aufgenommen wurden.

Die Maßnahmen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben:

1 Gliederungsziffer 3601 „Natur- und Denkmalschutz“ (Anlage 1)

Kenn-Nr. 1 Maßnahmen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes; Instandsetzung/ Umnutzung von städt. Baudenkmalern

Nach Art. 141 Abs. 2 Bay. Verfassung hat die Gemeinde u.a. die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst und der Geschichte zu schützen und zu pflegen. Art. 22 Abs. 2 Bay. Denkmalschutzgesetz konkretisiert diese verfassungsrechtliche Aufgabe und stellt die Pflicht der kommunalen Gebietskörperschaften fest, sich "im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern" zu beteiligen. Mittelbindung und -abfluss hängen davon ab, wann und in welchem denkmalpflegerisch relevanten Umfang Projekte zur Instandsetzung/Umnutzung von städtischen Baudenkmalern entwickelt werden oder Maßnahmen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes anstehen.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2016 einmalig.

2 Gliederungsziffer 6100 „Referat für Stadtplanung und Bauordnung“ (Anlage 2)

Kenn-Nr 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2016 einmalig.

3 Gliederungsziffer 6101 „Stadtentwicklungsplanung“ (Anlage 3)

Kenn-Nr. 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2016 einmalig.

Kenn-Nr. 2 Baumaßnahme Flughafen Trasse Münchner Nordosten

Mit Beschluss Nr. 14-20 / V 05474 vom 25.06.2016 wurde das Referat für Stadtplanung und

Bauordnung beauftragt, eine Planungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG abzuschließen, nach der die Landeshauptstadt München die Mehrkosten der um die Tunnellösung erweiterten Grundlagenermittlung zur Amtslösung bis zu einem Betrag von 100.000 € übernehmen wird.

4 Gliederungsziffer 6110 „Lokalbaukommission“ (Anlage 4)

Kenn-Nr. 1 Zuschussleistungen für förderfähige Parkeinrichtungen und Maßnahmen im Sinn des Art. 47 BayBO

Kann ein Bauherr die erforderlichen Stellplätze nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) auch dadurch erfüllen, dass er gegenüber der Gemeinde die Kosten der Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe durch einen Ablösungsvertrag übernimmt.

Die Gemeinde hat die Ablösebeträge nach Art. 47 Abs. 4 BayBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen (Art. 47 Abs. 4 Nr. 1 BayBO) bzw. für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 47 Abs. 4 Nr. 2 BayBO) zu verwenden. Die Landeshauptstadt München kommt dieser Verpflichtung durch den Neubau und Unterhalt städtischer Anwohnerstellplätze, der Bezuschussung privater Anwohnerstellplätze in unterversorgten Gebieten, dem Unterhalt städtischer Parkhäuser sowie der Neuerrichtung und dem Unterhalt städtischer Park+Ride- bzw. Bike+Ride-Anlagen nach. Weiterhin erfolgen Kostenbeteiligungen an Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen der Umlandgemeinden im S-Bahn-Bereich soweit durch diese Anlagen nachweislich in das Stadtgebiet einfließender Verkehr reduziert werden kann. Zudem werden die Gelder zur Ergänzung des Parkleitsystems genutzt. Für das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2016 - 2020 wird anhand von qualifizierten Schätzungen ein Betrag von 900.000 € veranschlagt, der gegebenenfalls bedarfsgerecht im jeweiligen Haushaltsjahr anzupassen ist.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRW) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2016 einmalig.

5 Gliederungsziffer 6130 „Stadtplanung“ (Anlage 5)

Kenn-Nr. 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2016 einmalig.

6 Gliederungsziffer 6150 „Städtebauförderung“ (Anlage 6)

Städtebauförderung – Teil II, IV und V – Soziale Stadt, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren und Städtebaulicher Denkmalschutz

Die Notwendigkeit der für die Städtebauförderung im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2016– 2020 mit verbindlicher Planung bis 2021 zu veranschlagenden Jahresraten wird wie folgt begründet:

Kenn-Nr. 1 Sanierungsmaßnahmen der Stadt (Pauschal)

Der Finanzbedarf der Stadt beträgt für Sanierungsmaßnahmen aus den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen Teil II „Soziale Stadt“, Teil IV „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sowie Teil V „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die Jahre 2016 – 2020 voraussichtlich 39,3 Mio. €.

Dieser Betrag wird benötigt für Ordnungs-, Erschließungs- und Baumaßnahmen im

- Sanierungsgebiet Westend, Block 17 und 18 (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 20.07.1989 und 20.02.1980)
- Sanierungsgebiet Milbertshofen, Teilgebiet Petuelring (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 28.05.2003)
- Sanierungsgebiet Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005, 06.10.2005, 14.03.2007)
- Sanierungsgebiet Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005, 06.10.2005, 14.03.2007)
- Sanierungsgebiet Pasing (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.06.2012)
- Sanierungsgebiet Trudering (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.02.2013)
- Sanierungsgebiet Neuaubing/Westkreuz (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 09.04.2014)
- Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Ramersdorf (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 22.09.2010)

Gemäß den oben genannten Beschlüssen wurde die MGS als städtische Treuhänderin in diesen Sanierungs- bzw. Untersuchungsgebieten eingesetzt. Die MGS erhält gemäß der

Treuhänderverträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben projektbezogene Finanzierungsmittel.

In den jährlichen Raten sind auch die Ansätze für Maßnahmen der Nr. 6150.7510 „Stadtsanierung – Zuwendung an öffentliche und private Unternehmen sowie Zuwendung an übrige Bereiche“ enthalten.

Im Einzelfall werden diese Mittel durch Veranschlagungsberichtigung von der Haushaltsstelle 6150.940.9000.3 auf die jeweils relevante Finanzposition übertragen.

Die entsprechenden Bund-Länder-Finanzhilfen (60 % der förderfähigen Kosten) wurden bei der Regierung von Oberbayern mit der Programmanmeldung 2016 am 30.11.2015 geltend gemacht und fließen – vorbehaltlich der Rahmenbewilligung der Regierung von Oberbayern – in den städtischen Haushalt zurück.

Über den Fortgang der Maßnahmen wird dem Stadtrat regelmäßig im Beschluss zum Stand der Umsetzung des Programms „Soziale Stadt“ – letztmals am 20.04.2016 – berichtet.

Ab dem Jahr 2017 wird die Finanzierung der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung (MGS) durch die LHM in Abstimmung mit der Stadtkämmerei neu geregelt, insbesondere soll das Treuhandvermögen der MGS aufgelöst werden. Aufgrund dessen werden der MGS künftig auch Mittel erstattet, die nicht durch die Regierung von Oberbayern (ROB) gefördert werden.

Durch diese Veränderungen kommt es sowohl in der konsumtiven als auch der investiven Mittelplanung/-bewirtschaftung zu Kostensteigerungen. Da ab dem Jahr 2017 ein Großteil der Kosten nicht mehr förderfähig ist, reduziert sich die Höhe der Zuschüsse durch die ROB und somit auch der bisher angesetzte Prozentsatz von 60% der Gesamtkosten. Die Höhe der jährlichen Zuschüsse errechnet sich künftig anhand des Anteils der förderfähigen Kosten des jeweiligen Haushaltsjahres (hiervon 60% Zuschüsse durch die ROB für die förderfähigen Kosten).

Die Beschlussvorlage für die Neuregelung der Finanzierung der MGS wurde am 20.07.2016 vom Stadtrat beschlossen.

Kenn-Nr. 2 Sanierungsmaßnahmen der Stadt – Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche

Im Einzelfall werden Mittel der Kenn-Nr. 1 Sanierungsmaßnahmen der Stadt (pauschal) durch Veranschlagungsberichtigung von der Haushaltsstelle 6150.940.9000.3 auf die jeweils relevante Finanzposition übertragen.

Bei den Ansätzen für 2016 handelt es sich vollständig um Haushaltsreste aus Vorjahren. Diese haben daher keine budgetausweitende Wirkung. Die Reste aus den Vorjahren sind aufgrund eingegangener Verpflichtungen gegenüber Dritten gebunden.

Kenn-Nr. 3 Treuhandvermögen MGS - Sanierungsmaßnahmen

Mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 03515) wurden Überbrückungsmittel für investive Maßnahmen der MGS i.H.v. 9,7 Mio. € für das Jahr 2016 genehmigt.

Kenn-Nr. 4 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2016 einmalig.

7 Gliederungsziffer 6200 „Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge“ (Anlage 7)

Die Notwendigkeit der für die Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020 zu veranschlagenden Mittel wird wie folgt begründet:

Kenn-Nr. 1 Darlehen Kommunales Wohnungsbauprogramm („KomPro“) Wohnen in München V

und

Kenn-Nr 2 Darlehen Münchener Mietwohnungsbau, Wohnen in München V, München Modell-Miete

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 04.04.1979 bildet die Basis für alle städtischen Förderungsmaßnahmen zu den Wohnraumbeschaffungsprogrammen. Die Fortführung des Programms durch das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München V“ (WiM V) wurde am 01.02.2012 vom Stadtrat für die Jahre 2012 - 2016 beschlossen.

Im Programmzeitraum 2012 bis 2016 sollen jährlich insgesamt 1.800 geförderte Wohnungen geschaffen werden.

Die Wohnungen sollen in folgender Differenzierung nach Zielgruppen entstehen:

- 900 Mietwohnungen für Haushalte mit einem Einkommen der Stufe I der Ziffer 19.3 WFB 2012 i. V. m. Art. 11 BayWoFG
- 300 Mietwohnungen für Haushalte mit einem Einkommen bis zur Stufe III plus Kinderkomponente der Ziffer 19.3 WFB 2012 i. V. m. Art. 11 BayWoFG bzw. einer fiktiven Stufe 7 WFB 2008
- 300 Eigentumsmaßnahmen (WE) für Haushalte mit einem Einkommen bis zur Stufe III plus Kinderkomponente der Ziffer 19.3 WFB 2012 i. V. m. Art. 11 BayWoFG bzw. einer fiktiven Stufe 7 WFB 2008
- 100 Wohnungen im Belegrechtsprogramm (Sozialreferat). Der Schwerpunkt liegt bei der Förderung von Haushalten mit mittleren und unteren Einkommen.
- 200 Wohnungen für Genossenschaften und Baugemeinschaften ohne Einkommensgrenzen (keine direkte Förderung, Steuerung nur über Flächenvergaben)

Der zur Abwicklung hieraus in den Folgejahren zu erwartende Mittelbedarf für die in den genannten Programmen zu fördernden Wohnungen ist durch den Beschluss des Stadtrats

vom 01.02.2012 (WIM V) grundsätzlich anerkannt. Deshalb sind Haushaltsmittel bereitzustellen.

Aufgrund der derzeitigen Wohnungsmarktlage hat der Stadtrat am 16.03.2016 das Programm „Wohnen für Alle“ beschlossen. Im Zeitraum 2016 mit 2019 sollen zusätzliche 3.000 geförderte Wohneinheiten errichtet werden. Die Finanzierung erfolgt teilweise durch Umschichtung der KomPro-(EOF)-Mittel (UA 6200, Maßnahme-Nr. 3000, Rangfolge -Nr. 1). Des Weiteren wurde eine neue Maßnahmen-Nr. für „Wohnen für Alle“ (UA 6200, Maßnahme-Nr. 7660, Rangfolge -Nr. 5) eingerichtet.

Voraussetzung für das Erreichen der Zielzahlen der Landeshauptstadt München ist die unveränderte Zuweisung der staatlichen Mittel in Höhe von ca. 50 Mio. € jährlich (Bundes- und Landesmittel).

Die staatlichen Mittel finden keinen Niederschlag im städtischen Haushalt. Eine Aufnahme in das MIP ist somit nicht erforderlich.

Kenn-Nr. 3 Handlungsprogramm Mittlerer Ring – Lärmschutzmaßnahmen

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2000 wurde das Zuschussprogramm als finanzieller Anreiz für Grundeigentümer und Bauherren für die Planung und Durchführung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen am Mittleren Ring geschaffen. Das Programm war bis 2010 befristet. Der Stadtrat hat am 16.12.2009 die Fortführung des Zuschussprogramms bis 2016 beschlossen.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 16.12.2015 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 04049) wurde die Fortführung des Handlungsprogrammes über das Jahr 2016 hinaus grundsätzlich beschlossen. Ergänzend dazu erfolgte eine konkretisierende Beschlussvorlage am 26.10.2016 im Planungsausschuss.

Kenn-Nr. 4 Arbeitgeberdarlehen für Wohnungsbau (Bauträger)

Die Nachfrage von städtischen Dienstkräften nach Wohnungen ist seit dem Jahr 2012 erheblich gestiegen. Zur Erhöhung des Wohnungsangebotes der städtischen Wohnungsfürsorge wurden vom Stadtrat am 29.07.2015 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 03569) Mittel für Arbeitgebermitteldarlehen für Bauträger i.H.v. 5,1 Mio. € für das Jahr 2015 und i.H.v. jährlich 2,9 Mio. € für die Jahre 2016 mit 2019 beschlossen. Die ersten Arbeitgebermitteldarlehen wurden im Dezember 2015 bewilligt.

Kenn-Nr. 5 Darlehen für Wohnungsbau, Wohnen für Alle

Für die schnelle und kurzfristige Schaffung von zusätzlichem, dauerhaftem Wohnraum für wohnberechtigte Haushalte einschließlich anerkannter Flüchtlinge hat der Stadtrat am 16.03.2016 das Programm „Wohnen für Alle“ (Vorlage-Nr. 14-20 / V 05437) beschlossen. In den Jahren 2016 und 2017 sollen an die beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften (GEWOFAG und GWG) Mittel i.H.v. 38,1 Mio. € in 2016 und 15,3 Mio. € in 2017 ausgereicht werden. Die Finanzierung dieser Mittel von gesamt 53,4 Mio. € erfolgt aus Mitteln aus dem Programm „Wohnen in München V.“ An private Unternehmen sollen Mittel von insgesamt 135 Mio. € in den Jahren 2016 mit 2019 ausgegeben.

**Kenn-Nr. 6 Stammkapitalerhöhung GWG
und
Kenn-Nr. 7 Stammkapitalerhöhung GEWOFAG**

Aufgrund des bestehenden Mangels an Wohnraum in München soll durch die beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften GEWOFAG und GWG in den nächsten 10 Jahren zu den bereits vereinbarten Wohnungsbauzahlen zusätzlicher geförderter Wohnraum geschaffen werden, um den gestiegenen Bedarf an preiswertem Wohnraum in München befriedigen zu können. Hierfür benötigen die beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften zusätzliche Mittel, um diese Aufgabe erfüllen zu können. Mit Beschluss vom 21.10.2015 "Sonderprogramm Städtische Wohnbaugesellschaften WiM V" (Vorlage-Nr. 14-20 / V 03607) hat der Stadtrat daher für die Schaffung von Wohnraum durch die beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften GEWOFAG und GWG Mittel i.H.v. jährlich 40,0 Mio. € für die Jahre 2016 mit 2020 und ab 2021 i.H.v. jährlich 25,0 Mio. € beschlossen.

Kenn-Nr. 8 Zuschussprogramm Ökologische Mustersiedlung

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.12.2008 (Vorlage-Nr. 08-14 / V 01294) wurde im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung der ehemaligen Prinz-Eugen-Kaserne die Umsetzung einer Ökologischen Mustersiedlung beschlossen. Mit der Umsetzung der Ökologischen Mustersiedlung ist beabsichtigt in der ehemaligen Prinz-Eugen-Kaserne einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und insbesondere auf der Ebene des städtischen Wohnungsbaus eine nachhaltige Stadtentwicklung voranzutreiben. Als Ausfluss daraus wurde mit Beschluss vom 05.06.2013 (Vorlage-Nr. 08-14 / V 11217) die Errichtung in Holzbauweise in der Ökologischen Mustersiedlung vom Stadtrat beschlossen.

Für die Bezuschussung der erhöhten Aufwendungen für die Holzbauweise wurden mit Stadtratsbeschluss vom 21.10.2015 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 02353) zusätzliche Mittel für die Jahre 2016 mit 2019 i.H.v. insgesamt 13,6 Mio. € genehmigt.

Kenn-Nr. 9 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2016 einmalig.

Kenn-Nr. 10 Darlehen für den geförderten Mietwohnungsbau, Wohnen in München VI

Kenn-Nr. 11 Darlehen für München Modell-Miete, Wohnen in München VI

**Kenn-Nr. 12 Belegungsrechtsankauf für dauerhafte Bindungen,
Wohnen in München VI**

**Kenn-Nr. 13 Zuschuss für die Förderung unabweisbarer Mehrkosten für EOF,
Wohnen in München VI**

**Kenn-Nr. 14 Darlehen für die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen,
Wohnen in München VI**

und

Kenn-Nr. 15 Belegrechtsankauf für den Wertausgleich für SoBoN Übergangsfälle, Wohnen in München VI

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 04.04.1979 bildet die Basis für alle städtischen Förderungsmaßnahmen zu den Wohnraumbeschaffungsprogrammen. Die Fortführung des Programms durch das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München VI“ (WiM VI) wurde am 15.11.2016 vom Stadtrat für die Jahre 2017 - 2021 beschlossen.

Im Programmzeitraum 2017 bis 2021 sollen jährlich insgesamt 2.000 geförderte und preisgedämpfte Wohnungen geschaffen werden.

Der zur Abwicklung hieraus in den Folgejahren zu erwartende Mittelbedarf für die in den genannten Programmen zu fördernden Wohnungen ist durch den Beschluss des Stadtrats vom 15.11.2016 (WiM VI) grundsätzlich anerkannt. Deshalb sind Haushaltsmittel bereitzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die Förderprogramme über das Jahr 2021 hinaus mit mindestens der bisherigen Mittelausstattung fortgeführt werden. „Wohnen in München VII“ ist in Vorbereitung.

Voraussetzung für das Erreichen der Zielzahlen der Landeshauptstadt München für 2017 - 2021 ist die unveränderte Zuweisung der staatlichen Mittel in Höhe von ca. 50 Mio. € jährlich (Bundes- und Landesmittel), bzw. ca. 80 Mio. € jährlich im Zeitraum 2017-2019 (Erhöhung aus dem „Wohnungspakt Bayern“).

Die staatlichen Mittel finden keinen Niederschlag im städtischen Haushalt. Eine Aufnahme in das MIP ist somit nicht erforderlich.

Kenn-Nr. 16 Stammkapitalerhöhung für GWG, Ausübung v. Vorkaufsrechten

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.07.2016 (Vorlage-Nr. 08-14 / V 06689) wurde die Ausübung des Vorkaufsrechts

zu Gunsten der GWG beschlossen. Der Käufer hat keine Abwendungserklärung abgegeben. Das Anwesen wird daher gemäß dem Grundsatzbeschluss zur Vorkaufsrechtsausübung in Erhaltungsgebieten (Vorlage-Nr. 14-20 / V 00858) zu Gunsten der GWG ausgeübt. Um der GWG finanziell den Ankauf zu ermöglichen, erhält diese seitens der LHM eine Stammkapitalerhöhung in Höhe von 1,7 Mio. € in Form einer Bareinlage.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 – 25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.1) Bezirksausschuss-Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet. Die Bezirksausschüsse

können bei der jährlichen Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes die aus ihrer stadtteilbezogenen Sicht erforderlichen Prioritäten der jeweiligen Gliederungsziffern einbringen. Die letztendliche Entscheidung trifft dann nach Gesamtabwägung der Stadtrat.

Zu den Anträgen der Bezirksausschüsse, soweit das Referat für Stadtplanung und Bauordnung betroffen ist, wird in den Anlagen 8 - 14 Stellung genommen.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Dem Korreferenten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, Frau Stadträtin Rieke, Herrn Stadtrat Podiuk, Herrn Stadtrat Zöllner und Herrn Stadtrat Kuffer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ansätze in Investitionsliste 1 des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2016 – 2020 (vgl. Anlagen 1 – 7) mit verbindlicher Planung bis 2021 werden zur Kenntnis genommen.
Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Anregungen der Bezirksausschüsse 4, 6, 7, 9, 20, 21 und 25 sind für den Bereich des Referates für Stadtplanung und Bauordnung geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – V 1 und V 2
3. An die Bezirksausschüsse 1 - 25
4. An das Baureferat RG 2
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
10. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 2

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3